

Finanzdienstleistungsgesetz:

Der Zug ist abgefahren, ARIF ist bereits am 15. August 2012 aufgesprungen!

Am 18. Februar 2013 veröffentlichte die Steuerungsgruppe des Projekts «Finanzdienstleistungsgesetz» (FIDLEG) ihren Hearingbericht. Dieser zeigt die möglichen Stossrichtungen des geplanten Regulierungsvorhabens auf und erreicht damit einen ersten Meilenstein. Die Frist und das Ziel der nächsten Etappe sind bereits bekannt: Die interessierten Kreise sind eingeladen, sich bis am 28. März 2013 schriftlich zu äussern. In einem nächsten Schritt soll der Gesetzesentwurf im Oktober 2013 in die Vernehmlassung geschickt werden.

Der im Sommer 2012 angekündigte Gesetzesentwurf folgte einer Reihe von Berichten der FINMA über den Vertrieb von Finanzprodukten. Ziel ist eine Angleichung der schweizerischen Gesetzgebung über Finanzprodukte – also Anlageberatung und Vermögensverwaltung – an internationale und europäische Standards bis 2015. Für die Akteure unseres Landes ist eine Anerkennung der Gleichwertigkeit des Gesetzes durch die Europäische Kommission bis zu diesem Datum entscheidend. Nur so können die Schweizer Unternehmen ihre Dienstleistungen in den EU-Ländern anbieten.

Es stellt sich die Frage, ob die für die Anwendung des GwG geschaffenen SRO in ihrer heutigen bipolaren Form (GwG-Beaufsichtigung und Standesregeln) als vom Gesetzgeber delegierte Regulierungsorganisationen die Umsetzung des FIDLEG überleben werden. Der Bericht vom 18. Februar 2013 wirft diese Frage eindeutig auf: Können die unabhängigen Vermögensverwalter weiterhin von den SRO beaufsichtigt werden oder bedarf es einer direkten prudentiellen Aufsicht durch die FINMA, um die angestrebte Gleichwertigkeit in Europa zu erreichen; dies obwohl das EFD die Vorteile des aktuellen Selbstregulierungssystems anerkennt.

Für die Generalisten unter den SRO liesse sich die Übernahme der Beaufsichtigung der Vermögensverwalter durch die FINMA mit dem Transfer der direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediäre, welche keine Vermögensverwaltung betreiben, in eine SRO kompensieren. Schon die Tatsache, dass diese Option ins Auge gefasst wird, zeigt, dass sich das System der Selbstregulierung oder der dirigierten Regulierung bewährt hat.



Norberto Birchler
Geschäftsführer und
Vorstandsmitglied

Der Bericht enthält 22 Vorschläge, die jeweils von einer Liste der damit verbundenen Vor- und Nachteile begleitet werden. Den interessierten Kreisen wird auch die Frage nach der bevorzugten Variante gestellt. Ende Februar lancierte ARIF eine Befragung ihrer Mitglieder. Zu den Vorschlägen gehören unterschiedlichste Aspekte, unter anderem die Pflicht, die Kenntnisse der Verhaltensregeln und technisches Fachwissen nachzuweisen, sich in ein Register für Kundenberater einzutragen und nicht zuletzt die Schaffung einer staatlichen Schlichtungsstelle mit Entscheidungsbefugnis ¹.

Eine andere Lösung, die im Bericht zwar nicht aufgenommen wird, die ARIF aber schon im August 2012 vorgeschlagen hat, wäre anzuerkennen, dass die SRO eine vom Staat delegierte Aufgabe ausüben. Dieses lokale Modell müsste den internationalen Instanzen wie der FATF, EU oder den übrigen Finanzpartnern, die diesem Modell zu Unrecht misstrauen, empfohlen werden. Damit liessen sich die Vorteile der beiden von den Behörden heute vorgeschlagenen Varianten für die Beaufsichtigung der Vermögensverwalter kombinieren.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens engagiert sich ARIF als Akteur in der Beaufsichtigung der Finanzmärkte für die Wahrung und Verbesserung des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz und die fristgerechte Einreichung einer Stellungnahme.

¹ Unvollständige Liste. Umfassende Angaben unter: [Hearingbericht zum Projekt «Finanzdienstleistungsgesetz»](#)



Les Rencontres
de l'ARIF

sous forme de Déjeuner-débat

“ Perspectives et défis des
Gérants de fortune ”

Orateur invité : Dominique R. Lecocq
Avocat, LL.M. en sécurité et régulation financière

13 mai 2013

12h¹⁵ - 13h⁴⁵

Métropole Genève


Tarif : chf 50.-



Places limitées

Inscription sur : www.arif.ch


Les bonnes idées peuvent parfois
vous prendre en déjeunant

Ausbildungsprogramm 2013-2015

2013 - 2014					
E	3 September 2013	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
F	12 septembre 2013	C	14h. - 17h.	Genève	«Nouveautés dans la gestion de fortune»
F	10 octobre 2013	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
E	28 November 2013	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«International judicial assistance and PEPs»
F	12 décembre 2013	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	22 janvier 2014	C	14h. - 17h.	Lausanne	«Nouveautés LBA depuis 2013 : conséquences pratiques»
E	13 February 2014	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
I	5 marzo 2014	C	14 alle 17 ore	Lugano	Formazione continua (tema a definire) 
E	20 March 2014	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
D	3. April 2014	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
E	22 May 2014	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«Terrorist financing»
F	18 juin 2014	C	14h. - 17h.	Lausanne	«Révisions LBA et CoD»

2014 - 2015					
F	17 septembre 2014	B	9h. - 17h.	Lausanne	Formation de base - LBA
F	8 octobre 2014	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
F	20 novembre 2014	C	18h. - 21h.	Genève	«KYC en relation avec l'Amérique latine»
E	11 December 2014	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
F	4 février 2015	C	14h. - 17h.	Lausanne	Formation continue (thème à définir) 
D	18. März 2015	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
D	19. März 2015	C	9 Uhr - 12 Uhr	Zürich	Weiterausbildung (Thema zu definieren) 
E	23 April 2015	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«MLA and Trusts»
E	7 May 2015	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
F	21 mai 2015	C	14h. - 17h.	Genève	«Instruction pénale des affaires de blanchiment»
F	4 juin 2015	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	25 juin 2015	C	14h. - 17h.	Genève	«Révisions LBA et CoD»

F auf Französisch
D auf Deutsch
E auf Englisch
I auf Italienisch

B GwG-Grundausbildung
C GwG-Weiterausbildung
CoD CoD-Grundausbildung
 Thema zu definieren

Integrität und Ausbildung

Die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfordert ein integriertes und angemessen ausgebildetes Personal. Die Finanzintermediäre sorgen für die sorgfältige Auswahl des Personals und die regelmässige Ausbildung aller betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Rechtliche Entwicklung : Eine Flut von Anhörungen und Vernehmlassungen!

Gemeinsame Stossrichtung in der Regulierung zur Stärkung des Finanzplatzes

Vernehmlassung „Revidierte Empfehlungen gegen Geldwäscherei“ (Frist : 15.06.2013)

Die Vorlage sieht folgende Hauptpunkte vor:

- Einführung einer Meldepflicht für Inhaber- und Namensaktionäre von nicht-börsenkotierten Firmen zur Erhöhung der Transparenz von juristischen Personen sowie Ergänzung der Sorgfaltspflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen.
- Identifikationspflicht und risikobasierte Sorgfaltspflichten bei politisch exponierten Personen im Inland und bei internationalen Organisationen.
- Einführung einer neuen Vortat zur Geldwäscherei in Form eines qualifizierten Steuerbetrugs im Bereich der direkten Steuern und Ausweitung der bisherigen Vortat im Bereich der indirekten Steuern.
- Käufe von Immobilien und beweglichen Sachen dürfen nur noch bis zu einem Betrag von 100'000 Franken in bar getätigt werden. Zahlungen höherer Beträge müssen zwingend über einen dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellten Finanzintermediär abgewickelt werden.
- Die Wirksamkeit des Meldesystems wird erhöht, und die Verfahren für die Finanzintermediäre werden vereinfacht.

[Erläuternder Bericht \(1\) zur Vernehmlassungsvorlage](#)

Vernehmlassung „Erweiterte Sorgfaltspflichten“ (Frist : 15.06.2013)

Die Sorgfaltspflichten verlangen eine risikobasierte Prüfung, welche die Entgegennahme unversteuerter Vermögenswerte verhindern soll. Dabei werden die wichtigsten Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko im Gesetz verankert. Sie können sich etwa aus dem Wunsch des Kunden nach erhöhter Diskretion oder nach Geldanlagen ergeben, die ohne vernünftige Begründung in komplexen Strukturen getätigt werden sollen. Umgekehrt nennt das Gesetz auch Anhaltspunkte, bei denen der Finanzintermediär von einem verminderten Risiko ausgehen darf, so etwa, wenn zwischen dem Wohnsitzland des Kunden und der Schweiz ein internationales Quellensteuerabkommen besteht. Auch eine glaubwürdig ausgestaltete Selbstdeklaration kann einen wesentlichen Anhaltspunkt für ein steuerkonformes Verhalten darstellen. Details sind in einer von der Aufsichtsbehörde als Mindeststandard anzuerkennenden Selbstregulierung zu regeln. Auf die Einführung einer flächendeckenden Verpflichtung zur Selbstdeklaration möchte der Bundesrat, wie er bereits am 14. Dezember 2012 beschlossen hat, verzichten.

[Erläuternder Bericht \(2\) zur Vernehmlassungsvorlage](#)

Revision der Eckwerte zur Vermögensverwaltung (Frist : 03.04.2013)

Die Revision berücksichtigt die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts zur individuellen Vermögensverwaltung und die Revision des Kollektivanlagengesetzes. Das angepasste Rundschreiben präzisiert zudem die Pflichten der Vermögensverwalter. Betroffen sind insbesondere die Erkundigungspflichten (Risikoprofil des Kunden), Informationspflichten (Risikoaufklärung), Sorgfaltspflichten (Aktualisierungen des Risikoprofils) und die Pflicht zur Offenlegung von Retrozessionen.

[Erläuternder Bericht \(3\) zur Vernehmlassungsvorlage](#)

Hearingbericht zum Projekt «Finanzdienstleistungsgesetz» (FIDLEG) (Frist : 28.03.2013)

Am 28. März 2012 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), unter Mitwirkung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und der FINMA die Projektarbeiten zur Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung einer sektorenübergreifenden Regulierung von Finanzprodukten und -dienstleistungen und deren Vertrieb aufzunehmen und dem Bundesrat bis Herbst 2013 einen Vernehmlassungsentwurf vorzulegen. Durch die neuen Vorschriften soll der Kundenschutz auf dem Schweizer Finanzmarkt gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes gefördert werden. Ferner sollen für alle Marktteilnehmer die gleichen Voraussetzungen geschaffen werden. Mit einem solchen „Level Playing Field“ können Verzerrungen im Wettbewerb zwischen den Anbietern verringert werden.

Das neue Gesetz will sektorübergreifende Vorschriften für das Verhalten der Marktteilnehmer einführen. Anders als die bisherigen Vorschriften gehen die künftigen Bestimmungen vom Grundsatz aus, dass alle Finanzdienstleister – unabhängig von ihrem Bewilligungsstatus – denselben Mindestanforderungen an das Verhalten ihren Kunden gegenüber unterstehen. Vom Geltungsbereich dieser Verhaltensregeln erfasst, sollen somit alle Finanzdienstleister sein, die berufsmässig Finanzdienstleistungen an Kunden erbringen.

Der Begriff der Finanzdienstleistung ist weit zu fassen. Erfasst werden sollen alle Tätigkeiten, die zum Erwerb eines Finanzprodukts durch einen Kunden führen können. Insbesondere sollen die Vorschriften für die Anlageberatung, die Verwaltung von Kundenvermögen sowie die Annahme und Ausführung von Aufträgen zum Erwerb oder Verkauf von Finanzprodukten gelten. Als Finanzprodukte gelten dabei alle in der Schweiz oder von der Schweiz aus ausgegebenen oder angebotenen Produkte mit Anlagecharakter sowie bestimmte Versicherungsprodukte. Dazu gehören insbesondere Aktien, Schuldverschreibungen, Derivate, strukturierte Produkte, kollektive Kapitalanlagen sowie bestimmte Versicherungen.

Als Finanzdienstleister gelten alle Personen, die berufsmässig Finanzdienstleistungen erbringen. Von den neuen Vorschriften erfasst werden somit einerseits beaufsichtigte Marktteilnehmer wie Banken, Effektenhändler, Versicherungen, Fondsleitungen sowie neu alle Vermögensverwalter. Die Pflichten des Erlasses richten sich dabei an die Beaufsichtigten selbst und nicht direkt an deren Mitarbeiter und Vertragspartner. Allerdings haben die erfassten Institute dafür zu sorgen, dass auch ihre Mitarbeiter sowie Dritte, die sie zur Erbringung einer Finanzdienstleistung heranziehen, die neuen Verhaltensregeln einhalten. Insbesondere sollen alle natürlichen Personen, die relevanten Kontakt mit Kunden haben und als Angestellte oder auf andere Weise für beaufsichtigte Finanzdienstleistungsinstitute tätig sind, einen Nachweis über ihre Kenntnisse der Verhaltensregeln erbringen müssen. Andererseits sollen auch nicht beaufsichtigte Marktteilnehmer den neuen Regeln unterstellt sein, wenn sie Finanzdienstleistungen an ihre Kunden erbringen.

[Finanzdienstleistungsgesetz \(FIDLEG\) : Stossrichtungen möglicher Regulierung](#)

Mitteilung GV 2013

Die 15. ordentliche Generalversammlung der ARIF wird am Donnerstag 7. November 2013, um 17.30 Uhr, im Swissôtel Métropole in Genf stattfinden.



Neuster Stand der internationalen Sanktionen

Auf ihrer Website bietet ARIF eine einfache [Suchmaschine](#) an, die mit einer Datenbank des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) verlinkt ist. Sie enthält sämtliche Personen, Unternehmen und Organisationen, die Gegenstand internationaler Sanktionen sind, die die Schweiz durchsetzt. Über die Online-Plattform können die Listen nach spezifischen Namen oder Ländern durchsucht werden.

Da die Finanzintermediäre verpflichtet sind, sich über geltende Sanktionen zu informieren und Zwangsmassnahmen durchzusetzen, wird die ARIF ihre Mitglieder weiterhin mit Mailings und RSS-Feeds über die Durchsetzung von Sanktionsmassnahmen auf dem Laufenden halten, insbesondere über neue Ausführungsverordnungen oder Änderungen bestehender Verordnungen.

Teilrevision des KAG

Die Änderung war notwendig geworden, da das Kollektivanlagengesetz (KAG) aus dem Jahr 2007 internationalen Standards nicht genügt. So werden nunmehr zwingend auch Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen dem Gesetz unterstellt. Ohne diese Anpassung wäre Schweizer Vermögensverwaltern der Zugang zum europäischen Markt ab Mitte 2013 verwehrt. Verbessert wird auch der Schutz der Privatanleger. Bestehende Regulierungslücken in den Bereichen, Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb wurden geschlossen. Das revidierte KAG ist am 1. März 2013 in Kraft getreten.

ARIF-Lunchdebatten

Die ARIF möchte einem breiten Publikum ein Konzept von praxisorientierten Lunch-Seminaren in ungezwungenem Rahmen anbieten, um ohne Gewinnabsicht Synergien und den Ideenaustausch zwischen ihren Mitgliedern (und Nicht-Mitgliedern) über aktuelle oder sektoriell wichtige Themen zu fördern.

Thema der ersten Lunchdebatte sind aus aktuellem Grund „Perspektiven und Herausforderungen der Vermögensverwalter“. Bitte teilen Sie uns auch Ihre Vorschläge mit, damit unsere Mitglieder davon profitieren können.

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, melden Sie sich also schnell an: www.arif.ch



Angeschlossen, oder isoliert.



ARIF, einfach und sicher.

Die ARIF ist von der FINMA anerkannt und:

- > ist die einzige pluridisziplinäre SRO in der Romandie
- > Experten regulieren Experten
- > hält sich an Standesregeln für einen einwandfreien Ruf
- > verfügt über ein hohes Kompetenzniveau
- > hat rund 500 Mitglieder

Mitglied werden: www.arif.ch

Ausbildungsprogramm 2013-2015

Über ihre Ausbildungs- und Informationskommission bemüht sich ARIF, stets fundierte, vielfältige und den linguistischen und geographischen Wünschen ihrer Mitglieder entsprechende Ausbildungsprogramme anzubieten. Von 2013 bis 2015 plant ARIF nicht weniger als acht GwG-Grundausbildungs-Seminare, vier Einführungen in die ARIF-Standesregeln und zwölf GwG-

Weiterbildungsseminare. Die Themenpalette ist breit und auf die Tätigkeit der Finanzintermediäre oder aktuelle Themen abgestimmt.

Die ARIF-Ausbildungsgänge stehen in erster Linie unseren Mitgliedern offen und werden von Finanzintermediären aus der ganzen Schweiz besucht. Sie werden von den übrigen SRO, der FINMA und zahlreichen Finanzinstitutionen anerkannt. Wir freuen uns also auf die weitere Planung des GwG-Kursprogramms 2013-2015, das in der Schweiz ohne Zweifel wegweisend ist.



Nächste Ausgabe
September 2013

IMPRESSUM

Newsletter: 2 Ausgaben pro Jahr, Vertrieb über E-Mail, bei Bedarf Ausdruck auf Papier.

Herausgeber: Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF).

Chefredaktor: Norberto BIRCHLER (Direktor)

Redaktoren: Mitglieder des ARIF-Vorstands

Konzept: Alain SAINT-SULPICE

Adresse: 8, rue de Rive - 1204 Genf

Tel. +41.22.310.07.35 **Fax** +41.22.310.07.39